

Energieträger	Mengeinheit	Kontingent (Verbrauch)			Summe der in den Betriebsplänen enthaltenen Kosten	Mehrkosten Sp. 6—Sp. 5
		Menge	Wert pro Mengeinheit	Wert insgesamt (Sp. 4 X Sp. 3)		
1	2	3	4	5	6	7
Elektroenergie (Arbeit)	MWh					
Elektroenergie (Leistung)	MW					
Erdgas (Import)	Mio m <sup>3</sup>					
Stadtgas	Mio m <sup>3</sup>					
Motorenbenzin	t					
Dieselmotorenöl	t					
Heizöl	t					
:						
:						
Summe						

— Wertangaben in 1 000 M  
ohne Dezimale —

Der Nachweis ist dem übergeordneten bzw. zuständigen Ministerium zu übergeben. Die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Bau- und Verkehrswesens, des Konsumgüterbinnenhandels und der örtlichen Versorgungswirtschaft übergeben den Nachweis als Anlage zum Quartalskassenplan bzw., wenn sie keinen Quartalskassenplan ausarbeiten haben, gesondert an das zuständige Fachorgan beim Rat des Bezirkes.

15. Den Angaben gemäß der Ziff. 14 sind die den Kombinate und Betrieben übergebenen Quartalskontingente für die Energieträger sowie die Energiekosten, die auf der Grundlage der für das Quartal bestätigten Planaufgabe zur Selbstkostensenkung geplant werden können, zugrunde zu legen. Die gegenüber den Kontingenten überhöht geplanten Energiekosten sind durch die jeweils übergeordneten Organe zu sperren. Die gesperrten Kosten sind als Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, an den zentralen Haushalt unter dem Code 531 bis zum 18. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats abzuführen. Bei nachträglichen Veränderungen der Kontingente sind diese Abführungen auf der Grundlage der korrigierten Kontingente vorzunehmen.

#### Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

### **Festlegungen zur Freisetzung und effektiven Verwendung materieller Fonds durch die plan-, bilanz- und versorgungswirksame Nutzung von Mehrbeständen**

- Die Realisierung der staatlichen Planaufgaben ist mit den bilanzierten materiellen Fonds (Bilanzanteile, Kontingente und weitere materielle Fonds) zu gewährleisten. Dazu ist eine ständige Arbeit zur Einbeziehung der Bestände und Mehrbestände in die materiell-technische Sicherung der Produktion durch die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Fachorgane zu sichern. Der Entscheidungsprozess zur Nutzung der Mehrbestände ist zu Jahresbeginn mit Stichtag per 1. 1. des Planjahres sowie im Verlaufe der Plandurchführung kontinuierlich durchzuführen.
- In der Plandurchführung des Basisjahres entstandene Mehrbestände an Material und Störreserven (Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse) sowie an Fertigerzeugnissen und Handelsware sind per 1.1. des Planjahres entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 11 zu erfassen und in vollem Umfang plan-, bilanz- und vertragswirksam zu machen. Das betrifft insbesondere

— die verbraucherseitigen Bestände, die die in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen

festgelegten Normvorräte bzw. die bestätigten Vorratsnormative und foetrieblicher Vorratsnormen des Planjahres überschreiten, sowie

- die lieferseitigen Bestände, die die in den bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen festgelegten Jahresbestände übersteigen bzw. die bestätigten Vorratsnormative und betrieblichen Vorratsnormen des Planjahres überschreiten.

Dies gilt nicht für Mehrbestände an Fertigerzeugnissen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels.

- Die Erfassung der Mehrbestände durch die Betriebe hat unter Nutzung der Ergebnisse der Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie der Kennziffern der verbraucherseitigen Materialbewegung zu erfolgen. Die erfaßten Mehrbestände sind auf der Grundlage des geplanten Verbrauchs, der konkreten Leistungsentwicklung, der Realisierung der abgeschlossenen Liefer- bzw. Leistungsverträge sowie von progressiven Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratswirtschaft erzeugniskonkret durchzuarbeiten. Die Vorschläge für die effektive Verwendung der nicht erforderlichen materiellen Fonds sind dem übergeordneten Organ, bei Kombinatebetrieben dem Kombinat entsprechend den dazu getroffenen zweigspezifischen Regelungen zu übergeben. Mit der Übergabe der Vorschläge haben die Betriebe als Verbraucher die entsprechenden Bestellungen bei den Lieferanten zu reduzieren. Die Verwendung der im eigenen Betrieb nicht mehr einsetzbaren Bestände hat gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu erfolgen.
- Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der Fachorgane (als Verbraucher bzw. Lieferer) haben Vorschläge zur effektiven Nutzung der per 1.1. des Planjahres vorhandenen Mehrbestände auf der Grundlage der statistischen Berichterstattungen erzeugniskonkret den zuständigen Ministerien (Versorgungsbereichen) und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bis Ende# Januar des Planjahres entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 11 zu übergeben.
- Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben die Vorschläge gemäß Ziff. 4 erzeugniskonkret durchzuarbeiten und in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Für die effektive Verwendung dieser Fonds sind abgestimmte Vorschläge entsprechend dem Muster gemäß Ziff. 11 zu erarbeiten und den bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 3. Werktag des Monats Februar des Planjahres zu übergeben.\*s.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. AprU 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBL I Nr. 13 S. 146).